



## **Berufungsentscheidung**

Der Unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Herrn WB, geb. 2. August 1956, 1-L 21/23, vom 14. Februar 2013 gegen den Bescheid des Finanzamtes für den 8., 16. und 17. Bezirk, vertreten durch ADir. M, vom 10. Jänner 2013 betreffend Abweisung eines Antrages auf Gewährung der Ausgleichszahlung für den Zeitraum vom März 2011 bis Dezember 2011 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der Bescheid wird betreffend den Zeitraum vom März bis einschließlich Juni 2011 aufgehoben.

### **Entscheidungsgründe**

Mit Bescheid vom 10. Jänner 2013 wurde der Antrag (vom 15. Mai 2012) des Herrn WB –im Folgenden kurz mit Berufungswerber (Bw) bezeichnet –auf Gewährung einer Ausgleichszahlung für seine am 1. Februar 1987 geborene Tochter A betreffend den Zeitraum vom März 2011 bis Dezember 2011 abgewiesen.

Die Abgabenbehörde führte begründend aus, dass gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG 1967) in der ab 1. Juli 2011 geltenden Fassung Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder hätten bzw ein Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die sich in Berufsausbildung befinden, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres bestehe. Eine Verlängerung des Familienbeihilfenanspruches

wegen Berufsausbildung längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sei nur möglich, wenn

-der Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst bis zum 24. Lebensjahr abgeleistet wird oder bereits abgeleistet wurde,

-eine erhebliche Behinderung vorliegt (§ 8 Abs. 5 FLAG 1967),

-das Kind ein eigenes Kind geboren hat oder zum 24. Geburtstag schwanger ist,

-ein Studium mit einer gesetzlichen Studiendauer von mindestens zehn Semestern betrieben wird,

-vor Vollendung des 24. Lebensjahres einmalig eine freiwillige praktische soziale Hilfstätigkeit bei einer von einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrtspflege zugewiesenen Einsatzstelle im Inland in der Dauer von mindestens acht Monaten ausgeübt wurde.

Der Bw erhab innerhalb offener Frist Berufung gegen den angeführten Bescheid, beantragte dessen Aufhebung unter Gewährung der Familienleistung für den Zeitraum vom März 2011 bis Dezember 2011 und begründete seinen Anspruch damit, die in § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 festgelegten Voraussetzungen beträfen genau "*meinen Fall. Meine Tochter nämlich, ihr Studium an derselben Universität in O-, in den Jahren 2010-2012 stationär fortgesetzt hat. > Siehe Bescheinigungen der Ausbildungsstätte vom 22.01.2013 bzw vom 08.02.2013 samt Übersetzungen hiermit beigelegt bzw andere Nachweise dafür zu dem Vorantrag dazu gefügt*".

Dem Antrag wurde eine Bescheinigung der Universität O- –Historisch-Pädagogische Fakultät – vom 22. Jänner 2013 in beglaubigter Übersetzung beigelegt. Danach habe die Tochter des Bw das Semester 04 –Sommersemester 2011/2012 (Internationale Beziehungen-Politisches Marketing) des zweijährigen Masterstudiums absolviert. Der Studienanfang sei der 1.10.2010 gewesen. Weiters wurde eine Bescheinigung des Dekanates der Historisch-Pädagogischen Fakultät O- vom 8. Februar 2013 vorgelegt, wonach die Tochter AB in den Jahren 2010-2012 das Studium als Masterstudium des II. Grades im Studiengang Internationale Beziehungen fortgesetzt habe.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 13. März 2013 wurde die Berufung des Bw als unbegründet abgewiesen. Diese verweise auf die "*stationäre Fortsetzung des Studiums an derselben Ausbildungsstätte, der Universität O-*" und postuliere unter Hinweis auf ein Studium mit einer gesetzlichen Studiendauer von mindestens 10 Semestern eine Aufhebung des Abweisungsbescheides. Der Berufung seien Bescheinigungen der Universität O- beigelegt, mit welchen für das Sommersemester 2011 und das Wintersemester 2011/2012 eine

Fortsetzung des am 01.10.2010 begonnenen 2-jährigen Masterstudiums an der Historisch-Pädagogischen Fakultät am Institut für Politologie in der Studienrichtung Internationale Beziehungen bestätigt werde. Nach den Vorgaben des § 2 Abs. 1 lit. j FLAG bestehe für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr bereits vollendet hätten, dann Anspruch auf Familienbeihilfe bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, längstens aber bis zum ehestmöglichen Abschluss eines Studiums, wenn diese a) bis zu dem Kalenderjahr, in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben, dieses Studium begonnen hätten, und b) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums bis zum erstmöglichen Studienabschluss zehn oder mehr Semester betrage, und c) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums nicht überschritten werde. Nach dem klaren Gesetzeswortlaut seien von den in dieser Bestimmung begründeten Ansprüchen auf Familienleistungen Studien, deren Dauer bis zum erstmöglichen Abschluss schon nach weniger als zehn Semestern möglich sei, nicht umfasst. Insofern seien insbesondere auch Masterstudien, die im Anschluss an ein (vorgelagertes) Bachelorstudium betrieben bzw absolviert würden, nicht unter die durch § 2 Abs. 1 lit j FLAG festgelegten Studien subsumierbar, da der Bachelor-Abschluss den erstmöglichen Studienabschluss bilde. Festgehalten werde, dass es sich bei dem zur Berufungsbegründung eingewandten Studium auch nach der vorgelegten Bescheinigung zweifellos um ein "zweijähriges Masterstudium" handle, weshalb das Berufungsvorbringen nicht geeignet sei, einen über den Zeitpunkt der Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus gehenden Beihilfenanspruch bzw eine dem angefochtenen Bescheid anhaftende Rechtswidrigkeit zu begründen.

Der Bw stellte innerhalb offener Frist den Antrag auf Vorlage der Berufung durch die Abgabenbehörde II. Instanz und führte ergänzend an, seine Tochter AAB habe ihr vor ihrem 24. Geburtstag begonnenes Studium fortgesetzt und dieses wie geplant am 30.09.2012 beendet (*"Siehe nochmals eine Bescheinigung der Universität O- vom 25.10.2011 samt einer Übersetzung vom 07.01.2012 hiermit beigelegt"*).

Dem Antrag wurde eine Bestätigung der Universität O- vom 25.10.2011 über die Absolvierung des 03. Semesters (Wintersemester 2011/2012) aus der Fachrichtung Politisches Marketing des zweijährigen Masterstudiums (Studienanfang 01.10.2010. Geplanter Studienabschluss 30.9.2012) vorgelegt.

Von der Abgabenbehörde wurden außerdem vorgelegt: der Antrag vom 15. Mai 2012 auf Gewährung der Ausgleichszahlung für den Zeitraum vom Jänner bis Dezember 2011, eine Heiratsurkunde für den Bw in beglaubigter Übersetzung, ein Auszug aus dem Melderegister, ein Sozialversicherungsdatenauszug, eine Gehaltsabrechnung für 2012, eine Bescheinigung über den Bezug der ausländischen Beihilfe in beglaubigter Übersetzung, ein Formular E 411 für das Jahr 2011, ein Formular E 401, ein Personalausweis in Ablichtung, eine

Geburtsurkunde für das Kind A, die Bescheinigung über das ab 1.10.2010 (bis voraussichtlich zum 30.9.2012) betriebene Masterstudium (Internationale Beziehungen an der Historisch-Pädagogischen Fakultät der Universität O-) in beglaubigter Übersetzung, ein Auszug aus dem Studienbuch betreffend das Studienjahr 2010/2011, eine Bestätigung der Universität O- über den Abschluss des Bachelorstudiums (Fachrichtung Internationale Beziehungen) im Juli 2009, ein Ergänzungsauftrag des Finanzamtes vom 6. April 2011, eine Bestätigung der Fa. CC- über den seit Jänner 2011 vom Bw monatlich bezogenen Lohn.

Die Abgabenbehörde änderte ihren Antrag dahingehend ab, dass bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen ein Anspruch auf Familienbeihilfe für die Monate März bis Juni 2011 gegeben sei.

Mit Vorhalt des UFS wurde der Bw aufgefordert, für den Berufungszeitraum März bis Dezember 2011 betreffend seine Tochter A eine Personenstandsbestätigung und einen Meldenachweis vorzulegen sowie die überwiegende Lebenshaltungskostentragung durch geeignete Unterlagen zu belegen. Ein Studienachweis betreffend sämtliche im Bachelorstudium belegten Semester wäre vorzulegen.

Der Bw reichte betreffend seine Familie eine Bescheinigung der Anmeldung für den festen Aufenthalt vom 3. Juli 2013 im Original und in beglaubigter Übersetzung, für seine Ehefrau eine Bescheinigung vom 3. Juli 2013 (im Original und in beglaubigter Übersetzung) über den seit 1. Jänner 1994 bestehenden Versicherungsschutz bei der gesetzlichen Sozialversicherung für Landwirte und für die Tochter A Auszüge aus dem Studienbuch (in Ablichtung) ua betreffend den Berufungszeitraum vor.

### ***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. b Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG) idF BGBl 433/1996 haben Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, Anspruch auf Familienbeihilfe für volljährige Kinder, die das 26. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachhochschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei volljährigen Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992, BGBl. Nr. 305, genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester oder die vorgesehene Ausbildungszeit um nicht mehr als ein Ausbildungsjahr überschreiten. Wird ein Studienabschnitt in der vorgesehenen Studienzeit absolviert, kann einem weiteren Studienabschnitt ein Semester

zugerechnet werden. Die Studienzeit wird durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis (zB Krankheit) oder nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Dabei bewirkt eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten eine Verlängerung der Studienzeit um ein Semester. "Zeiten als Studentenvertreterin oder Studentenvertreter nach dem Hochschülerschaftsgesetz 1998, BGBl I Nr. 22/1999, sind unter Berücksichtigung der Funktion und der zeitlichen Inanspruchnahme bis zum Höchstmaß von vier Semestern nicht in die zur Erlangung der Familienbeihilfe vorgesehene höchstzulässige Studienzeit einzurechnen. Gleiches gilt für die Vorsitzenden und die Sprecher der Heimvertretungen nach dem Studentenheimgesetz, BGBl Nr. 291/1986. Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat durch Verordnung die näheren Voraussetzungen für diese Nichteinrechnung festzulegen". Zeiten des Mutterschutzes sowie die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf der Studienzeit. Bei einem Studienwechsel gelten die in § 17 Studienförderungsgesetz 1992, BGBl. Nr. 305, angeführten Regelungen auch für den Anspruch auf Familienbeihilfe. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. "Anspruch ab dem zweiten Studienjahr besteht nur dann, wenn für ein vorhergehendes Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten nachgewiesen wird. "x) Der Nachweis ist unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Für eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes gelten die für die Verlängerung der Studienzeit genannten Gründe sinngemäß." (BGBl 1996/433, zum Inkrafttreten siehe § 50 h Abs. 3; BGBl I 1999/23; zum Inkrafttreten siehe § 50 l; x) BGBl. I 2007/90 ab Sommersemester 2008)

Gemäß § 2 Abs. 1 lit. i FLAG 1967 idF BGBl 433/1996 besteht Anspruch auf Familienbeihilfe (Ausgleichszahlung) für volljährige Kinder, die sich in dem Monat, in dem sie das 26. Lebensjahr vollenden, in Berufsausbildung befinden und die vor Vollendung des 26. Lebensjahrs ein Kind geboren haben oder an dem Tag, an dem sie das 26 Lebensjahr vollenden, schwanger sind, bis längstens zur Vollendung des 27. Lebensjahrs; für Kinder, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannte Einrichtung besuchen, jedoch nur im Rahmen der in § 2 Abs. 1 lit. b vorgesehenen Studiendauer." (BGBl I 1998/8 ab 1.10.1996)

Nach § 2 Abs. 1 lit.d FLAG idF BGBl 433/1996 haben volljährige Kinder, die das "26. Lebensjahr x) noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach

Abschluss der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenz-oder Ausbildungsdienst xx) noch den Zivildienst leisten, Anspruch auf Familienbeihilfe.

§ 2 Abs. 2 FLAG 1967 bestimmt, dass Anspruch auf Familienbeihilfe für ein im Abs. 1 genanntes Kind die Person hat, zu deren Haushalt das Kind gehört. Eine Person, zu deren Haushalt das Kind nicht gehört, die jedoch die Unterhaltskosten für das Kind überwiegend trägt, hat dann Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn keine andere Person nach dem ersten Satz anspruchsberechtigt ist. (BGBl 1977/646 ab 1978).

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. I 111/2010) wurde die Altersgrenze in § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967, bis zu der bei Vorliegen einer Berufsausbildung Familienbeihilfe bezogen werden kann, mit Wirkung ab 1. Juli 2011 vom 26. auf das 24. Lebensjahr herabgesetzt. Der Verfassungsgerichtshof hat dies im Erkenntnis VfGH 16.6.2011, [G 6/11](#), als verfassungskonform angesehen.

Gleichzeitig hat der Gesetzgeber mit § 2 Abs. 1 lit. j und k FLAG 1967 zwei Verlängerungstatbestände bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres geschaffen. Nach der vorliegend relevanten Bestimmung des § 2 Abs. 1 lit. j FLAG 1967 haben Anspruch auf Familienbeihilfe Personen, die im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

"j) für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, *bis längstens zum erstmöglichen Abschluss eines Studiums*, wenn sie

aa) bis zu dem Kalenderjahr, in dem sie *das 19. Lebensjahr vollendet haben, dieses Studium begonnen haben*, und

bb) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums bis zum *erstmöglichen Studienabschluss zehn oder mehr Semester* beträgt, und

cc) die gesetzliche Studiendauer dieses Studiums nicht überschritten wird." (§ 2 Abs. 1 lit. j FLAG 1967 idF des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. Nr. 111/2010).

Der Verwaltungsgerichtshof steht mit dieser Antwort auf die Frage nach dem Abschluss einer Berufsausbildung mit dem Abschluss eines Bachelorstudiums im Einklang mit den Materialien

zum Budgetbegleitgesetz 2011, BGBl. I Nr. 111/2010 (RV 981 BlgNr. 24.GP, 223), welche zur Begründung der Herabsetzung der allgemeinen Altersgrenze von 26 auf 24 Jahre in § 2 Abs. 1 lit b FLAG 1967 idF BGBl. I Nr. 111/2010 anführen:

*"Die Familienbeihilfe soll nach dem Erreichen der Volljährigkeit grundsätzlich nur bis zum Abschluss einer Berufsausbildung gewährt werden. Durch Änderungen des Studienrechtes in den letzten Jahren, zu denen nicht zuletzt die Einführung des Bachelor-Studiums an Fachhochschulen und in den meisten der an österreichischen Universitäten angebotenen Studienrichtungen zählt, wird die Selbsterhaltungsfähigkeit nunmehr in der Regel bereits nach sechs Semestern (Mindeststudiendauer) erreicht. Im Gleichklang mit diesen studienrechtlichen Änderungen führt die Herabsetzung der Altersobergrenze für den Bezug der Familienbeihilfe grundsätzlich vom abgeschlossenen 26. auf das abgeschlossene 24. Lebensjahr nicht zu einer Verschlechterung der Möglichkeit der Studierenden, ein Studium in jenem Zeitraum, für den Familienbeihilfe gewährt wird, erfolgreich abzuschließen.*

*Auch nach der geltenden Rechtslage stimmen der Zeitpunkt, zu dem unterhaltsrechtliche Selbsterhaltungsfähigkeit erreicht wird, und der Zeitpunkt, zu dem der Anspruch auf Familienbeihilfe erlischt, nicht immer überein...*

*... Ergänzend zu diesen (Anmerkung: bereits bestehenden) Verlängerungsgründen wird auch die besondere Situation bei Studierenden berücksichtigt, deren Studium mindestens zehn Semester dauert... Bei dem genannten Personenkreis wird demzufolge bei der Altersgrenze ebenfalls auf die Vollendung des 25. Lebensjahres abgestellt..."*

Zusammengefasst kann festgestellt werden, dass sowohl von der Rechtsprechung als auch vom Gesetzgeber der Abschluss eines Bachelorstudiums als Abschluss der Berufsausbildung gewertet wird.

Nach dem vorliegenden Sozialversicherungsdatenauszug stand der Bw im Zeitraum vom 25. Jänner 2011 bis zum 14. Dezember 2012 in einem Beschäftigungsverhältnis bei der Fa. BTP. Seit 15. Dezember 2012 bis laufend ist er als arbeitslos gemeldet. Seine Ehegattin bezog nach den Angaben des Bw nicht steuerpflichtige Einkünfte aus einer in Polen betriebenen Landwirtschaft bzw hatte Familienleistungen in Polen beantragt. Die Tochter AAX-nicht wie im Vorlageantrag AAB – hat ihren festen Aufenthalt am Wohnsitz des Bw und seiner Ehegattin (vgl. nachgereichte Bestätigung vom 3. Juli 2013 über den festen Aufenthalt der Familie B-). Eine Heiratsurkunde wurde für sie nicht vorgelegt. Nach den eingereichten

Unterlagen und Angaben des Bw kann davon ausgegangen werden, dass die Lebenshaltungskosten für das Kind A im Berufungszeitraum überwiegend vom Bw getragen wurden.

Der Bw vermeint, es träfe in seinem Fall zu, dass "*ein Studium mit einer gesetzlichen Studiendauer von mindestens zehn Semestern betrieben*" wurde, weshalb ihm für seine Tochter A eine Ausgleichszahlung für den Zeitraum vom März 2011 bis Dezember 2011 zustünde. Seine Tochter habe nämlich ihr Studium an der Universität in O- in den Jahren 2010-2012 stationär fortgesetzt. Der Bw verwies auf in beglaubigter Übersetzung vorgelegte Bescheinigungen vom 22. Jänner 2013 und vom 8. Februar 2013.

Die Tochter des Bw ist am 1. Februar 1987 geboren und hatte somit im Februar 2011 ihr 24. Lebensjahr vollendet. Nach der vorgelegten Bescheinigung der Universität in O-- Historisch-Pädagogische Fakultät vom 22. Jänner 2013 stand sie im Sommersemester 2011/2012 im vierten Semester ihres mit Oktober 2010 begonnenen 2-jährigen Masterstudiums "Internationale Beziehungen-Politisches Marketing D2" (Studienanfang 1.10.2010). In beglaubigter Übersetzung wurde über das vorher betriebene Bachelorstudium aus der Fachrichtung Internationale Beziehungen eine Studienabschlussbestätigung der Fakultät für Geschichte und Pädagogik der genannten Universität vom 10. Juli 2009 vorgelegt (Abschluss im Juli 2009). Laut Bestätigung vom 8. Februar 2013 wurde das Studium in den Jahren 2010-2012 als Masterstudium des II. Grades "stationär fortgesetzt" und mit Bestätigung vom 25. Oktober 2011 über das dritte Semester im angeführten Studium der voraussichtliche Studienabschluss mit 30. September 2012 angegeben. Auszüge aus dem Studienbuch wurden für den Zeitraum ab Jänner 2011 in Ablichtung nachgereicht.

Nach den vom Bw vorgelegten Unterlagen hatte seine Tochter ihr Bachelorstudium mit Juli 2009 beendet. Mit dem Abschluss eines Bachelorstudiums (§ 51 Abs. 2 Z 4 Universitätsgesetz 2002-UG) ist eine Berufsausbildung abgeschlossen, auch wenn daran anschließend oder später ein Masterstudium (§ 51 Abs. 2 Z 5 UG) betrieben wird und der Studierende sich mit dem Masterstudium einer weiteren Berufsausbildung unterzieht. Im universitären Bereich lässt sich dies auch daraus ableiten, dass die Zulassung zu einem Bachelorstudium mit Abschluss des Studiums durch die positive Beurteilung bei der letzten vorgeschriebenen Prüfung erlischt (§ 68 Abs. 1 Z 6 UG). Für ein anschließendes Masterstudium ist ein eigener (neuer) Antrag auf Zulassung zum Studium zu stellen. Dabei ist vom Rektorat das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen zu prüfen (§ 60 UG). Die Zulassung zum Masterstudium setzt den Abschluss ua eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums voraus ( 64 Abs. 5 UG). Nach Ansicht des Verwaltungsgerichtshofes stellt daher das Masterstudium an einer

Universität gegenüber einem vorangegangenen Bachelorstudium ein eigenständiges Studium und eine eigene weiterführende Berufsausbildung iSd § 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967 dar (vgl. VwGH 22.12.2011, [2011/16/0066](#)). Davon ist das früher allgemein, nunmehr eingeschränkt verbreitete (vgl. § 54 Abs. 2 UG), in Studienabschnitte gegliederte Diplomstudium an einer Universität zu unterscheiden. Der Abschluss eines Bachelorstudiums und damit der Abschluss einer Berufsausbildung stehen einem Anspruch auf Familienbeihilfe für die *unterhalb* der Altersgrenze des § 2 Abs. 1 lit b FLAG 1967 (idF BGBl. Nr. 111/2010) von 24 Jahren gelegene Zeit eines anschließenden Masterstudiums nicht entgegen (vgl. VwGH 29.9.2011, ZI. [2011/16/0086](#)).

Da das Familienausgleichsgesetz keine Sonderregelungen für den Fall einer zweiten/weiteren Berufsausbildung –nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums –enthält, sind für die Zeit bis zur Wirkung der mit BGBl. I Nr. 111/2010 neu eingeführten lit. j des § 2 Abs. 1 FLAG die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 lit b FLAG 1967 für die "neue" Ausbildung zu erfüllen. Demnach bildet für das erste Studienjahr (Master-Studienanfang laut Bestätigung vom 25.10.2011 im Oktober 2010) die Aufnahme als ordentlicher Hörer die Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr, im vorliegenden Fall bis einschließlich Juni 2011. Anspruch ab dem zweiten Studienjahr, dh ab Herbst 2011 wäre nach der Rechtslage vor Wirksamkeit des BGBl. I Nr. 111/2010 bei Vorliegen eines Erfolgsnachweises gegeben gewesen (dh. Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von acht Semesterwochenstunden oder im Ausmaß von 16 ECTS-Punkten).

Mit Wirkung ab Juli 2011 traten die oben zitierten Bestimmungen des § 2 Abs. 1 lit. b (neu) und lit. j und k FLAG in Kraft. Ab diesem Zeitraum gilt für volljährige Kinder, die das 24. Lebensjahr bereits vollendet haben, eine Anspruchsverlängerung bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, längstens aber nur bis zum *erstmöglichen* Abschluss eines Studiums als gegeben. Dieser erstmögliche Abschluss der Berufsausbildung ist aber nach den bisherigen Ausführungen bereits mit Beendigung des Bachelor-Studiums (laut Bestätigung vom 10. Juli 2009 im Juli 2009) vollzogen worden, sodass eine Weitergewährung der Beihilfe ab Beginn des Wirkungszeitraumes der Herabsetzung der Altersgrenze bzw dem Wirkungsbeginn der neu eingeführten Regelung des § 2 Abs. 1 lit. j FLAG mit Juli 2011 nicht mehr in Frage kommt. Der Verlängerungstatbestand des § 2 Abs. 1 lit. j FLAG 1967 idF des Budgetbegleitgesetzes 2011, BGBl. I Nr. 111/2010 wurde im vorliegenden Fall also nicht verwirklicht und kann nach dem ausdrücklichen Wortlaut des ab Juli 2011 wirksamen Gesetzes eine Verlängerung des Familienbeihilfenbezuges über das 24. Lebensjahr der

Tochter des Bw hinaus wegen des bereits im Juli 2009 erfolgten erstmöglichen Studienabschlusses (Diplombachelorstudium) nicht mehr zum Tragen kommen.

Dass also das zweijährige Masterstudium keinen erstmöglichen Studienabschluss darstellt, hat die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. oben) klargestellt. Diese Rechtsprechung kann in analoger Anwendung auch für das Masterstudium der Tochter des Bw an der Universität in P- herangezogen werden und scheidet somit durch den im Sommer 2009 erfolgten erstmöglichen Studienabschluss die Anwendbarkeit der Verlängerungsbestimmung des § 2 Abs. 1 lit j sublit. bb) FLAG idF BGBl I Nr. 111/2010 aus. Darüber hinaus ist auch eine Zusammenrechnung der Dauer der beiden getrennt zu betrachtenden Studien zu *einem langen* Studium (von zehn oder mehr Semestern) aus den oben angeführten Erwägungen nicht möglich (vgl. die zitierte Judikatur), weshalb vorliegend auch nicht die im § 2 Abs. 1 lit. j sublit. bb FLAG 1967 normierte Voraussetzung eines "langen" Studiums vorliegt.

Betreffend den Beginn des Bachelorstudiums wurde vom Bw kein Nachweis vorgelegt. Auszüge aus dem Studienbuch wurden für den Zeitraum ab 2011 nachgereicht. Bei Rückrechnung von 6 Semestern ab Studienabschluss (ab Sommersemester 2009) lag der Bachelorstudienbeginn im Wintersemester 2006/2007, somit im auf die Vollendung des 19. Lebensjahres der Tochter (mit 1. Februar 2006) folgenden Herbst. Es wird daher davon ausgegangen, dass sowohl das Bachelorstudium, jedenfalls aber das vorliegend relevante Masterstudium (Studienbeginn Oktober 2010) erst nach Vollendung des 19. Lebensjahres der Tochter des Bw begonnen wurde, weshalb das Bestehen eines Beihilfenanspruches ab Juli 2011 auch nach der ab diesem Zeitraum wirksamen Regelung der sublit. aa) des § 2 Abs. 1 lit. j FLAG idF BGBl. Nr. 111/2010 zu verneinen wäre.

Für den Zeitraum ab Geltung der oben zitierten Bestimmungen des § 2 Abs. 1 lit b iVm § 2 Abs. 1 lit. j FLAG 1967 idF BGBl. I Nr. 111/2010, nämlich ab Juli 2011, steht der Familienbeihilfenanspruch (Ausgleichszahlungsanspruch) also nicht mehr zu, weil die Tochter des Bw ihren erstmöglichen Studienabschluss an der Universität O- (vgl. oben Bestätigung über den Bachelor-Abschluss aus dem Fach Internationale Beziehungen) bereits mit Juli 2009 absolviert hatte und auch die Voraussetzung eines "langen" Studiums im Sinne der lit. j sublit. bb leg.cit nicht gegeben war (vgl. die oben zitierte Judikatur). Zudem wurde das hier relevante Masterstudium im Oktober 2010, das vorhergehende 6-semestrigie Bachelorstudium nach den vorliegenden Daten im Wintersemester 2006/2007, somit nach Vollendung des 19. Lebensjahres der Tochter (Februar 2006) begonnen, weshalb auf Grund der mit Wirkung

ab Juli 2011 neu eingeführten Regelung des § 2 Abs. 1 lit. j sublit aa FLAG ab diesem Monat ebenfalls nicht mehr von einem bestehenden Anspruch auf Gewährung der Familienbeihilfe (Ausgleichszahlung) über den Zeitraum nach Vollendung des 24. Lebensjahres hinaus auszugehen und spruchgemäß zu entscheiden war.

Wien, am 24. Juli 2013